

Sehr geehrte Mandanten,

bekanntlich hat der Bundestag am 24.03.2011 das „Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ geschlossen, welches am 01.05.2011 in Kraft trat. Über die dadurch bewirkten Änderungen des AÜG (Drehtürklausel, Einführung einer Lohnuntergrenze, weitere Rechte der Zeitarbeiter im Entleiherbetrieb gemäß §§ 13 a und 13 b AÜG) habe ich Sie informiert.

Am 26.05.2011 verabschiedete der Bundestag das "Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes", dem der Bundesrat am 17.06.2011 zustimmte. Durch die aktuelle Gesetzesänderung soll die Einhaltung der zuvor eingeführten Lohnuntergrenze (§ 3 a AÜG) durch die Möglichkeit behördlicher Kontrollen gewährleistet werden. Das Gesetz muss nunmehr noch vom Bundespräsident unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Mit einem Inkrafttreten ist alsbald zu rechnen. Hierüber werden wir Sie unterrichten.

Den neuen AÜG-Gesetzestext ist angehängt, wobei die neuen Regelungen im Zusammenhang mit der Lohnuntergrenze in roter Schriftfarbe gehalten sind. Über die wesentlichen Änderungen des AÜG informiere ich Sie wie folgt:

1.Prüfungsbefugnis der Zollverwaltung:

In **§ 17 a AÜG** wird durch Verweisung auf das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz festgelegt, dass die Behörden der Zollverwaltung (dort: Finanzkontrolle Schwarzarbeit) für die Prüfung der Einhaltung der Lohnuntergrenze zuständig sind. Diese werden mit **umfangreichen Prüfungsrechten** (Zutritt zu den Geschäftsräumen der Zeitarbeitsunternehmen und Kundenunternehmen, Einsicht in Arbeitsverträge und andere Geschäftsunterlagen) versehen.

2.Erstellung und Bereithaltung von prüfungsrelevanten Dokumenten:

Aufgrund der Regelung in **§ 17 c Abs. 1 AÜG** werden die Kundenunternehmen dazu verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen **mindestens zwei Jahre** aufzubewahren.

§ 17 c Abs. 2 AÜG verpflichtet die Zeitarbeitsunternehmen dazu, die für die Kontrolle der Einhaltung der Lohnuntergrenze erforderlichen Unterlagen für die gesamte Dauer der Beschäftigung des Leiharbeitnehmers, insgesamt jedoch **nicht länger als zwei Jahre bereitzuhalten**. Auf Verlangen der Zollverwaltung sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung, mithin beim Kundenunternehmen, bereitzuhalten.

3.Besonderer Verpflichtungen beim Einsatz von Leiharbeitnehmern ausländischer Zeitarbeitsunternehmen:

Über die in § 17 c Abs. 1 hinausgehenden Verpflichtungen der Kundenunternehmen, regelt **§ 17 b AÜG** darüber hinaus gehende, wenn Leiharbeiter von **ausländischen Zeitarbeitsunternehmen** entliehen werden.

So muss das Kundenunternehmen vor Beginn jeder Überlassung der Zollverwaltung eine **schriftliche Anmeldung mit zahlreichen Inhalten** (siehe hierzu § 17 b Abs. 1 Nr. 1. bis 7. AÜG) übermitteln.

Zudem hat das Kundenunternehmen der Anmeldung eine **Versicherung des ausländischen Verleihers** beizufügen, dass dieser die Lohnuntergrenze einhält.

4.Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten:

Durch die Gesetzesänderung wurde der in § 16 Abs. 1 AÜG geregelte Bußgeldkatalog umfassend und zwar durch die Ziffern 7. b. und 11. bis 18. erweitert.

Wenn Zeitarbeits- und/oder Kundenunternehmen gegen die neu eingeführten Aufbewahrungs- und Meldepflichten verstoßen oder Kontrollen der Zollverwaltung nicht dulden, kann eine Geldbuße von bis zu 30.000,00 €, bei Nichteinhaltung der Lohnuntergrenze bis 500.000,00 € verhängt werden.

5. Was ist zu tun?

Im Hinblick auf die in § 17 a geregelte Befugnis der Zollverwaltung, Einsicht in Arbeitsverträge und andere für die Kontrolle der Einhaltung der Lohnuntergrenze relevante Geschäftsunterlagen nehmen zu können, sind die Arbeitsverträge der Leiharbeitnehmer, Lohnabrechnungen, Zeitrachweise und auch Urlaubsscheine für die **Dauer von zwei Jahren** in aufzubewahren.

Die **Kundenunternehmen** sind auf die in § 17 c Abs. 1 geregelte Verpflichtung über die Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Leiharbeitnehmer und die Aufbewahrung von diesen Aufzeichnungen für mindestens zwei Jahre **aufmerksam zu machen**. Dabei dürfte es ausreichend sein, wenn die Kundenunternehmen die Durchschrift der Zeitrachweise entsprechend lange aufheben. Zudem sind die Kundenunternehmen darüber informiert werden, dass die Zollverwaltung zum Zwecke der Prüfung der Lohnuntergrenze dazu befugt sind, deren Geschäftsräume zu betreten.

Zudem macht es auch Sinn, die Kundenunternehmen auf den mit der Regelung gemäß § 17 b Abs. 1 AÜG verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand beim Einsatz von Leiharbeitnehmern ausländischer Zeitarbeitsunternehmen hinzuweisen. Dieser kann nämlich vermieden werden, wenn das Kundenunternehmen die Geschäftsbeziehungen auf dem Gebiet der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (weiterhin) mit einem inländischen Zeitarbeitsunternehmen, also vorzugsweise mit Ihnen, unterhält.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Leubecher

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Henkel & Leubecher
RECHTSANWÄLTE ▪ FACHANWÄLTE

Wörthstraße 3
36037 Fulda

Sitz der Gesellschaft: Fulda
AG Frankfurt a. M. PR 1645

Tel. 0661/ 90237-0
Fax. 0661/ 90237-19
Email. info@henkel-leubecher.de
Internet. www.henkel-leubecher.de